



Stadt Bad Bergzabern

Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Stadt Bad Bergzabern vom 16.12.2021

Der Stadtrat der Stadt Bad Bergzabern hat aufgrund der §§ 24 und 26 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.04.1998 (GVBl. S. 108), §§ 1, 2, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland-Pfalz (KAG) vom 20.05.1995 (GVBl. S. 175) und des § 30 der Friedhofssatzung für die Stadt Bad Bergzabern folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtungen des Friedhofes und ihrer Anlagen werden für Leistungen nach der Friedhofssatzung Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung als deren Bestandteil. Kosten für besondere Leistungen, die außerhalb dieser Satzung anfallen, werden in tatsächlicher Höhe erhoben. Das Kommunalabgabengesetz findet entsprechende Anwendung.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner sind:

- (1) Bei Bestattungen, Urnenbeisetzungen sowie Verlängerung der Nutzungsrechte die Personen, die nach bürgerlichem Recht und dem Bestattungsgesetz die Kosten zu tragen haben, der Antragsteller sowie diejenige Person, die sich zur Tragung der Kosten schriftlich verpflichtet hat.
- (2) Bei Umbettungen und Wiederbeisetzungen der Antragsteller.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

Die Gebührenschuld entsteht bereits mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung. Die Gebühren werden innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig; sie sind an die Verbandsgemeindekasse Bad Bergzabern zu entrichten.

§ 4 Stundung und Erlass von Gebühren

Zum Ausgleich unbilliger Härten können die in der Anlage bezeichneten Gebühren gestundet, ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung i.d.F. vom 18.12.2018 außer Kraft.

Stadt Bad Bergzabern, den 16.12.2021

Für die Stadt Bad Bergzabern:

Hermann Augspurger, Stadtbürgermeister





Stadt Bad Bergzabern

Friedhofsgebührensatzung

ANLAGE

zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Bad Bergzabern vom 01.01.2022

I. Reihengrabstätten (§ 13 Friedhofssatzung)

1.	Überlassen einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung	
	a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	50,00 €
	b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab	750,00 €
2.	Überlassen einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1	450,00 €
3.	Überlassen einer Urnenreihengrabstätte Urnenfeld Alter Friedhof	350,00 €

II. Verleihung des Nutzungsrechtes an Wahlgrabstätten (§ 14)

(1) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für 25 Jahre

1.1	Einzelwahlgrabstätte	1125,00 €
	Doppelwahlgrabstätte	2250,00 €
	jede weitere Wahlgrabstätte	1125,00 €
	Urnenwahlgrabstätte (max. 4 Urnen)	800,00 €
	Urnenwand (pro Stellplatz)	825,00 €
	Urnenstele (pro Stellplatz)	825,00 €
	Markierungsschild für Urnenbaumgrabstätten (pro Bestattung)	60,00 €

(2) Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ziffer 1 bei späteren Bestattungen pro Jahr

2.1	Einzelwahlgrabstätte	45,00 €
	Doppelwahlgrabstätte	90,00 €
	Jede weitere Wahlgrabstätte	45,00 €
	Urnenwahlgrabstätte	32,00 €
	Urnenwand (pro Stellplatz)	33,00 €
	Urnenstele (pro Stellplatz)	33,00 €

(3) Einmalige Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der vorhergehenden Nutzungszeit pro Jahr (bis zu max. 25 Jahren)

3.1	Einzelwahlgrabstätte	67,50 €
	Doppelwahlgrabstätte	135,00 €
	jede weitere Wahlgrabstätte	67,50 €
	Urnenwahlgrabstätte	48,00 €
	Urnenwand	49,50 €
	Urnenstele	49,50 €

III. Ausheben und Schließen der Gräber

Die Kosten für das Ausheben und Schließen der Gräber durch den Dienstleister werden gemäß dem angefallenen Aufwand berechnet.

Sofern die Grabanfertigung durch eine Privatperson oder ein Privatunternehmen erfolgt, werden die Kosten entsprechend der zwischen der Gemeinde und diesem Unternehmen getroffenen Vereinbarung berechnet.

IV. Zuschläge für Bestattungen

Grundsätzlich sind Bestattungstermine so festzulegen, dass die Arbeiten insbesondere zum Schließen der Gräber noch innerhalb der Regelarbeitszeit durchgeführt werden können.

Für Arbeiten außerhalb der Regelarbeitszeit werden entsprechende Zuschläge berechnet.

5.1	Montag bis Donnerstag ab 16 Uhr	150,00 €
	Freitag ab 12 Uhr	150,00 €

V. Ausgrabungen, Umbettungen sowie Grababräumungen

Ausgrabungen und Umbettungen von Leichen werden grundsätzlich von gewerblichen Unternehmen durchgeführt. Bei Abräumung von Grabstätten durch ein Unternehmen erfolgt die Berechnung nach Arbeitsumfang (Lohn- und Sachkosten).

Für die Wiederbestattungen von Leichen und Wiederbeisetzung von Urnen sind die gleichen Gebühren wie für das Ausheben und Schließen der Gräber zu entrichten.

VI. Verwaltungsgebühren

(1) An Verwaltungsgebühren werden erhoben für:

Bestattung von Verstorbenen	70,00 €
Erteilung der Genehmigung zur Errichtung von Grabmälern, Einfassungen, Abdeckplatten	40,00 €

VII. Sonstige Gebühren

(1) Abbau und Entsorgung von Grabstätten gem. § 22 Abs. 2 der Friedhofssatzung:

8.1	Reihen-/ Einzelwahlgrabstätte	600,00 €
	Doppelwahlgrabstätte	750,00 €
	jede weitere Wahlgrabstätte	150,00 €
	Urnenwahlgrab	350,00 €
	Urnenfeld „Alter Friedhof“	35,00 €
	Urnenwand	75,00 €

(2) Für die Benutzung der Trauerhalle

8.2	Trauerfeier mit Zellenbenutzung	200,00 €
	Trauerfeier ohne Zellenbenutzung	160,00 €
	Zellenbenutzung ohne Trauerfeier	130,00 €

(3) Sargträger / Urnenträger

Die Inanspruchnahme von Sargträgern erfolgt über das Bestattungsinstitut.

8.3	Urnenträger	80,00 €
------------	-------------	---------

(4) Vorzeitige Rückgabe von Nutzungsrechten

Bei vorzeitiger Rückgabe des Nutzungsrechts an Wahl- bzw. Urnenwahlgrabstätten besteht kein Anspruch auf anteilige Rückerstattung der Grabnutzungsgebühr.

8.5	Bearbeitungsgebühr für vorzeitige Rückgabe einer Grabstätte	10,00 €
	Unterhaltung einer vorzeitig (vor Ablauf der Ruhefrist) eingeebneten Urnengrabstelle pro Jahr	40,00 €
	Unterhaltung eines vorzeitig (vor Ablauf der Ruhefrist) eingeebneten Einzelwahlgrabes pro Jahr	70,00 €
	Unterhaltung eines vorzeitig (vor Ablauf der Ruhefrist) eingeebneten Doppelwahlgrabes pro Jahr	140,00 €